

Anhebung der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 01.01.2018

Sehr geehrte Mandanten,

am 27.04.2017 hat der Deutsche Bundestag der Anhebung der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter von **bisher 410 EUR auf 800 EUR** zugestimmt. Sie gilt für Investitionen, die nach dem 31.12.2017 getätigt werden.

Insofern sollten Steuerpflichtige, deren geplanten Anschaffungen voraussichtlich zwischen 410 EUR und 800 EUR liegen, prüfen, ob die Investition nicht bis 2018 verschoben werden kann, damit eine sofortige Geltendmachung erfolgen kann.

Grundsätzlich müssen erworbene Wirtschaftsgüter über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Im Steuerrecht gibt es allerdings eine Ausnahme für Wirtschaftsgüter von geringem Wert. Diese können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgezogen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Kanzleiteam

Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft

